

Sachverständiger nach der Deponieverordnung - Beauftragung durch die Bezirksregierung

Zuständige Behörden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
Fax: 0211 475-2671

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: +49 5231 710
Fax: +49 5231 711295

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: +49(0)221-147-0
Fax: +49(0)221-147-3185

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 411-0
Fax: +49 (0)251 411-2525

Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen zu untersuchen und darüber Aufzeichnungen zu fertigen.

Die Genehmigung und Überwachung aller Hausmülldeponien (Deponieklasse 2) und oberirdischen Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Deponieklasse 3) in NRW obliegt der

zuständigen Bezirksregierung. Im Rahmen dieses Aufgabenspektrums kann die Bezirksregierung auf Kosten des Deponiebetreibers Sachverständige bestellen und mit verschiedenen Aufgaben betrauen.

Dazu gehören:

- Der Sachverständige überprüft zur Vorbereitung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung Teile oder die gesamten Antragsunterlagen im Auftrag der Bezirksregierung.
- Der Sachverständige überprüft auf Verlangen der Bezirksregierung stillgelegte Langzeitlager, von denen die Besorgnis schädlicher Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren ausgeht, beziehungsweise von denen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- Der mit der Fremdüberwachung beauftragte Sachverständige überprüft die Herstellung von Deponieabdichtungskomponenten während der Vorfertigung und der Bauausführung. Der konkrete Prüfumfang ist im Einzelfall mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Weitere Informationen

Ein Sachverständiger kann bestimmt werden, wenn er über

- die erforderliche Fachkunde,
- Unabhängigkeit,
- Zuverlässigkeit,
- gerätetechnische Ausstattung und
- ausreichend fach- und sachkundiges Personal

verfügt und die Anwendung der Grundsätze des Qualitätsmanagements Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 gewährleistet.

Das Nachweisverfahren, in dem das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüft wird, erfolgt über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Nachweisverfahrens erfolgt die Bestimmung als Sachverständiger durch die Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Sachverständigentätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll.

Die Bestimmung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Die Forderung an einen Deponiebetreiber, einen Sachverständigen mit einzelnen Prüf- und Überwachungstätigkeiten zu betrauen, wird durch die Bezirksregierung vorgetragen und umgesetzt. Die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Unterlagen können daher zeitnah durch die Bezirksregierung benannt werden.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 200,00 € und 5 000,00 €.

Im Falle der Fremdüberwachung beläuft sich die durch den Deponiebetreiber zu entrichtende Gebühr auf 250,00 € bis 2 500,00 €.

Rechtsgrundlagen

- §§ 21 Abs. 4, 24 Abs. 1 Deponieverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz
- §§ 3 und 10 Deponieverordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2.1

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.